

--

Zusatzvereinbarung vom
zu den erfassten Rahmenverträgen (wie in Nr. 2 definiert)

## Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen

### Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „ <b>Vertragspartner</b> “ genannt)

### und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „ <b>Bank</b> “ genannt)

Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen die „Parteien“

### 1. Zweck und Gegenstand

- (1) Vor dem Hintergrund der EU-Benchmark-Verordnung ergänzt diese Zusatzvereinbarung („**Zusatzvereinbarung**“) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für Referenzwerte.
- (2) Sofern die Parteien vor oder mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung für erfasste Verträge (wie in Nr. 2 definiert) bereits Regelungen im Zusammenhang mit Änderungen oder der Einstellung von Referenzwerten oder Bezugsgrößen vereinbart haben (dies schließt eine zwischen den Parteien abgeschlossene Zusatzvereinbarung für den Übergang von EONIA auf €STR nicht mit ein), haben die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung Vorrang. Dies gilt jedoch nicht, soweit gemäß Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2 der Vorrang anderer Benchmark-Regelungen vereinbart worden ist.
- (3) Treten sowohl der Vertragspartner als auch die Bank einem gegebenenfalls von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Protokoll über die Bestimmung von Nachfolgeregelungen für EONIA oder €STR (dies schließt das ISDA 2018 Benchmarks Supplement Protocol nicht mit ein) bei, werden die erfassten Verträge nicht von den Wirkungen dieses Protokolls erfasst, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen in den erfassten Verträgen (wie in Nr. 2 definiert), die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.

Der jeweilige Beobachtungszeitraum beginnt 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag, an dem das betreffende Index-Beendigungsereignis eintritt und endet am TARGET Abwicklungstag (einschließlich), der dem Tag des betreffenden Index-Beendigungsereignisses unmittelbar vorgeht.

- „**empfohlener EZB-Satz**“ der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zuschläge (*spreads*) und Anpassungen), der (i) von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator für den €STR) oder (ii) von einer von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator für den €STR) offiziell benannten Stelle als Ersatz für €STR empfohlen wird.
- „**Einlagefazilitäts-Zinssatz**“ der Zinssatz für die Eurosystem-Einlagefazilität (auch *Eurosystem Deposit Facility Rate* genannt), der für täglich fällige Einlagen von Banken im Eurosystem gilt und der auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird.
- „**Einstellungstag**“ der Tag (einschließlich), ab dem der jeweilige Referenzwert infolge eines Index-Beendigungsereignisses nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- „**erfasste Einzelabschlüsse**“ die zwischen den Parteien unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vor dem Datum dieser Zusatzvereinbarung oder danach vereinbarten sowie auf sonstige Weise in einen erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte einbezogenen und in **Anlage 1 Abschnitt A** bezeichneten Einzelabschlüsse, einschließlich der betreffenden Geschäftsbestätigungen sowie die Geschäftsbestätigungen ergänzenden Produktanhänge oder sonstige, die Geschäftsbestätigungen ergänzenden Dokumente (vorbehaltlich der ggf. gemäß Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2 vereinbarten, vorrangig geltenden anderen Benchmark-Regelungen).
- „**erfasste Regelungen**“ die jeweils in **Anlage 1 Abschnitte A, B und C** in Bezug auf einen erfassten Vertrag ausgewählten Regelungen, welche auf €STR oder den empfohlenen EZB-Satz Bezug nehmen.
- „**erfasster Besicherungsanhang**“ jeder zwischen den Parteien vor dem Datum dieser Zusatzvereinbarung oder danach vereinbarte und in **Anlage 1 Abschnitt A** ausgewählte Besicherungsanhang bzw. Besicherungsanhang für Variation Margin unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.
- „**erfasster Rahmenvertrag**“ jeder erfasste Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, jeder erfasste Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehensgeschäfte und jeder erfasste Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte.
- „**erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte**“ jeder in **Anlage 1 Abschnitt A** ausgewählte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.

### 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist bzw. sind:
  - „**€STR**“ die Euro Short Term Rate (€STR) für einen Tag, die von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) als Administrator dieses Referenzwertes im Hinblick auf diesen Tag festgestellt und auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird.
  - „**Administrator**“ jede natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwertes ausübt.
  - „**EDFR Spread**“ (i) wenn ein Index-Beendigungsereignis im Hinblick auf €STR eintritt und kein empfohlener EZB-Satz vor Ende des ersten TARGET Abwicklungstages nach dem Eintritt dieses Index-Beendigungsereignisses empfohlen wird, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem €STR und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen oder (ii) wenn ein Index-Beendigungsereignis im Hinblick auf einen empfohlenen EZB-Satz eintritt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem empfohlenen EZB-Satz und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen.

- „**erfasster Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehensgeschäfte**“ jeder in **Anlage 1 Abschnitt B** ausgewählte Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehensgeschäfte, einschließlich der Geschäftsbestätigungen über Einzelabschlüsse unter einem solchen Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehensgeschäfte.
- „**erfasster Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte**“ jeder in **Anlage 1 Abschnitt C** ausgewählte Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos).
- „**erfasster Vertrag**“ jeder erfasste Rahmenvertrag, jeder erfasste Besicherungsanhang und jeder erfasste Einzelabschluss.
- „**EU Benchmark-Verordnung**“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „**EZB-Webseite**“ die Webseite der Europäischen Zentralbank mit der Adresse <https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html> oder eine andere veröffentlichte Quelle, die von der Europäischen Zentralbank (oder, im Hinblick auf den €STR, einem Nachfolge-Administrator) offiziell benannt wird.
- „**Index-Beendigungsereignis**“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse in Bezug auf €STR oder den empfohlenen EZB-Satz: (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des relevanten Satzes, in der mitgeteilt wird, dass der relevante Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird, oder (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des relevanten Satzes, die für die Wahrung des relevanten Satzes zuständige Zentralbank, der für den Administrator zuständige Insolvenzverwalter, die für den Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator hat, in der festgestellt wird, dass der Administrator des relevanten Satzes diesen auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird. Die in (i) und (ii) genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung von Informationen einen Nachfolge-Administrator gibt, der den relevanten Satz weiterführen wird.
- „**modifizierter EDFR**“ im Hinblick auf einen Tag die Summe aus (i) dem Referenzsatz in Höhe des Einlagefazilitäts-Zinssatzes, der im Hinblick auf diesen Tag veröffentlicht wird und (ii) dem EDFR Spread.
- „**TARGET Abwicklungstag**“ jeder Tag, an dem TARGET2 (das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System*) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

(2) Jede Bezugnahme in dieser Zusatzvereinbarung auf eine ihrer Anlagen ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage in der jeweils gültigen Fassung der betreffenden Anlage.

### 3. Ersatzregelung bei Index-Beendigungsereignissen

- (1) Sofern (i) in erfassten Regelungen auf €STR Bezug genommen wird und (ii) ein Index-Beendigungsereignis in Bezug auf €STR eingetreten ist, gilt diese Bezugnahme ab dem Einstellungstag
- (a) als Bezugnahme auf den empfohlenen EZB-Satz oder

(b) falls ein solcher empfohlener EZB-Satz nicht bis zum Ende des auf dieses Index-Beendigungsereignis folgenden TARGET Abwicklungstages empfohlen wird, als Bezugnahme auf den modifizierten EDFR.

- (2) Sofern (i) in erfassten Regelungen auf den empfohlenen EZB-Satz Bezug genommen wird, wobei als Bezugnahme auch eine Ersetzung nach Absatz 1 gilt, und (ii) ein Index-Beendigungsereignis in Bezug auf einen empfohlenen EZB-Satz eingetreten ist, gilt diese Bezugnahme, ab dem Einstellungstag, als Bezugnahme auf den modifizierten EDFR.
- (3) Gegebenenfalls zusätzlich zum jeweiligen nach Absatz 1 oder 2 ersetzten Referenzwert vereinbarte Aufschläge (spreads) finden weiterhin Anwendung.
- (4) Sofern der Einstellungstag in einen laufenden Berechnungszeitraum einer erfassten Regelung fällt, ist für den Zeitraum vom Tag des Beginns des betreffenden Berechnungszeitraums (einschließlich) bis zum Einstellungstag (ausschließlich) der nach Absatz 1 oder 2 zu ersetzende Referenzwert maßgeblich und für den Zeitraum vom Einstellungstag (einschließlich) bis zum Ende des betreffenden Berechnungszeitraums der nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Referenzwert.

### 4. Vorrang anderer Benchmark-Regelungen

Sofern in Anlage 2 eine entsprechende Auswahl getroffen wird, gelten für die in dieser Anlage 2 genannten Einzelabschlüsse die dort ausgewählten Regelungen. Sie gehen den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung vor.

### 5. Sonstige Vereinbarungen



### 6. Verschiedenes

- (1) Sind Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist der unter dem jeweiligen erfassten Vertrag vereinbarte Gerichtsstand.

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank

**Anlage 1**

vom: \_\_\_\_\_

zur Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen

vom: \_\_\_\_\_

Soweit bereits eine Anlage 1 zur Zusatzvereinbarung vereinbart worden ist, ersetzt diese Anlage 1 die vorherige Version.

**Erfasste Verträge/Erfasste Regelungen**

Die Auswahl der Rahmenverträge in den Abschnitten A., B. und C. ersetzt nicht die zusätzlich vorzunehmende Auswahl der erfassten Regelungen in Abschnitt A. 1. bis 3., in Abschnitt B. oder in Abschnitt C.

**A. Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte**

- Sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte, mit Ausnahme des/der folgenden Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte:

Empty rectangular box for listing exceptions to the framework agreements.

1. Erfasste Besicherungsanhänge:

Erfasste Besicherungsanhänge	Erfasste Regelungen
<p><input type="checkbox"/> alle Besicherungsanhänge</p> <p>mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls ausgewählten Besicherungsanhänge:</p> <div data-bbox="129 245 1106 496" style="border: 1px solid black; height: 157px;"></div>	<p><input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für Barsicherheiten</p> <p><input type="checkbox"/></p> <div data-bbox="1191 225 2101 496" style="border: 1px solid black; height: 170px;"></div>

Muster

2. Erfasste Einzelabschlüsse:

Erfasste Einzelabschlüsse	Erfasste Regelungen
<p><input type="checkbox"/> alle Einzelabschlüsse, mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls ausgewählten Einzelabschlüsse:</p> <div data-bbox="129 252 1104 600" style="border: 1px solid black; height: 218px;"></div>	<p><input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basissatzes/-zinseszins zur Berechnung variabler Beträge/ Sätze</p> <p><input type="checkbox"/></p> <div data-bbox="1189 293 2107 600" style="border: 1px solid black; height: 192px;"></div>
<p><input type="checkbox"/> Zinssatzwapgeschäfte und Zinsbegrenzungsgeschäfte mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls ausgewählten Einzelabschlüsse:</p> <div data-bbox="129 711 1104 1054" style="border: 1px solid black; height: 215px;"></div>	<p><input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basissatzes/-zinseszins zur Berechnung variabler Beträge/ Sätze</p> <p><input type="checkbox"/></p> <div data-bbox="1189 751 2107 1054" style="border: 1px solid black; height: 190px;"></div>
<p><input type="checkbox"/> Einzelabschluss</p> <div data-bbox="129 1137 1104 1481" style="border: 1px solid black; height: 215px;"></div>	<p><input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basissatzes/-zinseszins zur Berechnung variabler Beträge/ Sätze</p> <p><input type="checkbox"/></p> <div data-bbox="1189 1209 2107 1481" style="border: 1px solid black; height: 170px;"></div>

3. Erfasste Regelungen in erfassten Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte:

**Erfasste Regelungen**

alle weiteren Regelungen des Rahmenvertrags mit Bezugnahmen auf €STR oder den empfohlenen EZB-Satz mit Ausnahme von in Besicherungsanhängen oder Einzelabschlüssen enthaltenen Regelungen.

Anderweitige Vereinbarungen:

Muster

**B. Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehensgeschäfte**

Sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträge für Wertpapierdarlehensgeschäfte, mit Ausnahme des bzw. der folgenden Rahmenverträge für Wertpapierdarlehensgeschäfte:



Muster

**Erfasste Regelungen in erfassten Rahmenverträgen für Wertpapierdarlehensgeschäfte:**

**Erfasste Regelungen**

Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes zur Verzinsung des Wertausgleichs

Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für Verzugszinsen

alle sonstigen Regelungen (mit Ausnahme der Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes zur Verzinsung des Wertausgleichs sowie Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für Verzugszinsen)

Anderweitige Vereinbarungen:

Muster

**C. Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)**

- Sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträge für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos), mit Ausnahme des bzw. der folgenden Rahmenverträge für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos):



Muster

Erfasste Regelungen in erfassten Rahmenverträgen für Wertpapierpensionsgeschäfte:

**Erfasste Regelungen**

Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes zur Verzinsung der Barsicherheiten

Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für Verzugszinsen

Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für verzinsliche Einlagen

alle sonstigen Regelungen (mit Ausnahme der Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes zur Verzinsung der Barsicherheiten, der Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für Verzugszinsen sowie der Regelungen zwecks Bestimmung des Zinssatzes für verzinsliche Einlagen)

Anderweitige Vereinbarungen:

Muster

**Unterschrift(en) des Vertragspartners**

**Unterschrift(en) der Bank**

**Anlage 2**

vom: \_\_\_\_\_

zur Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen

vom: \_\_\_\_\_

Soweit bereits eine Anlage 2 zur Zusatzvereinbarung vereinbart worden ist, ersetzt diese Anlage 2 die vorherige Version.

**Vereinbarung des Vorrangs anderer Benchmark-Regelungen gemäß Nr. 4 der Zusatzvereinbarung**

ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen

„ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen“ im Sinne dieser **Anlage 2** sind Benchmark-Regelungen in Einzelabschlüssen, die sich auf

- (i) die 2006 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) oder deren Nachfolger
- (ii) den 2006 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) oder deren Nachfolger inhaltsgleiche Bestimmungen

beziehen.

Empty rectangular box for additional information or details.

Empty rectangular box for additional information or details.

Muster

**Unterschrift(en) des Vertragspartners**

**Unterschrift(en) der Bank**